



Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft
Postfach 14 02 70, 53107 Bonn

Verbände

s. Verteiler

R. Lauterbach-Hemmann
Referat 713

HAUSANSCHRIFT Rochusstraße 1, 53123 Bonn

TEL +49 (0)228 99 529 -4384

FAX +49 (0)228 99 529 - 4262

E-MAIL 713@bmel.bund.de

INTERNET www.bmel.de

AZ 713-32002/0051

DATUM 29.1.2021

Nur per E-Mail

Fünfte Verordnung zur Änderung der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung

Beigefügt übersende ich Ihnen den Entwurf einer Fünften Verordnung zur Änderung der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung (PflSchAnwendV).

Mit dem Verordnungsentwurf sollen sowohl Maßnahmen betreffend die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln aus dem Aktionsprogramm Insektenschutz als auch die Glyphosat-Minderungsstrategie umgesetzt werden.

Parallel zur Anhörung der Länder findet noch die Abstimmung auf Ressortebene statt. Daraus und aus der rechtsförmlichen Prüfung können sich daher noch Änderungen ergeben. Ebenfalls noch ergänzt werden sollen die Angaben zu den Kosten.

Zur Umsetzung des Aktionsprogramms Insektenschutz

Hinsichtlich des Aktionsprogramms Insektenschutz werden ergänzende Anwendungsverbote für Herbizide und bestimmte Insektizide in besonders schützenswerten Gebieten festgelegt.

Darüber hinaus wird zukünftig in einem bestimmten Abstand zu Gewässern mit einem relevanten Einzugsbereich die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln verboten.

Zum Schutz der heimischen Tier- und Pflanzenwelt oder zur Abwendung schwerer wirtschaftlicher Schäden, wird jeweils die Möglichkeit von Ausnahmegenehmigungen vorgesehen.

Zur Umsetzung der Glyphosat-Minderungsstrategie

Der Verordnungsentwurf dient der Umsetzung der im Koalitionsvertrag vereinbarten Glyphosat-Minderungsstrategie und enthält folgende Punkte:

- Eine Anwendung ist nur noch dann zulässig, wenn andere Maßnahmen - z. B. eine mechanische Bearbeitung - nicht möglich oder zumutbar ist.
- Eine flächige Behandlung von Grünland ist nur zulässig zur Erneuerung des Grünlands, wenn aufgrund starker Verunkrautung eine wirtschaftliche Nutzung des Grünlandes sonst nicht möglich wäre oder zur Bekämpfung von Unkräutern, die für Weidetiere schädlich sein können.
- Eine Spätanwendung vor der Ernte ist nicht mehr zulässig.
- Glyphosathaltige Pflanzenschutzmittel dürfen bereits jetzt nicht in Nationalparks, Naturschutzgebieten und gesetzlich geschützten Biotopen nach § 30 BNatSchG angewendet werden. Durch die Ergänzung des § 4 soll hierfür auch keine Ausnahmegenehmigung mehr erteilt werden dürfen.
- Durch die Änderung der Anlage 3 der PflSchAnwendV soll die Anwendung im Haus- und Kleingartenbereich und auf Flächen, die von der Allgemeinheit genutzt werden, verboten werden, sofern keine noch bestandskräftigen Zulassungen entgegenstehen.
- Ab dem 1.1.2024 soll Glyphosat in die Anlage 1 der PflSchAnwendV (vollständiges Anwendungsverbot) aufgenommen werden.

Die Vorschläge berücksichtigen sowohl die in der Koalitionsvereinbarung als auch im Aktionsprogramm Insektenschutz vereinbarten Eckpunkte für eine systematische Glyphosatminderung mit dem Ziel, die Anwendung so schnell wie möglich zu beenden. Sie dienen einer verhältnismäßigen Umsetzung, mit der die Anwendung glyphosathaltiger Pflanzenschutzmittel reduziert und den Anliegen des Insektenschutzes Rechnung getragen wird.

Im Rahmen der Ressortabstimmung sind insbesondere folgende Punkte noch in der Diskussion:

- ob neben den Ausnahmen vom Anwendungsbereich des Verbotes nach § 4 Absatz 1 PflSchAnwV für den Anbau von Frischgemüse und den Anbau zur Vermehrung von Saatgut weitere Fallgestaltungen in Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung außerhalb von Schutzgebieten nach § 4 Absatz 1 Satz 1 PflSchAnwV aufgenommen werden sollen – z. B. Erwerbssobstanbau.
- die von dem Anwendungsverbot des § 4 Abs. 1 erfassten Insektizide
- eine mögliche Erstreckung der Anwendungsverbote für Glyphosat auf Heilquellen- und Wasserschutzgebiete bzw. Kern- und Pflegezonen von Biosphärenreservaten.
- das Einzugsgebiet der betroffenen Gewässer.

Sie haben Gelegenheit zur Stellungnahme bis 5. Februar 2021. Die kurze Fristsetzung bitte ich zu entschuldigen, diese ist der Eilbedürftigkeit geschuldet. Außerdem bitte ich soweit möglich um Angaben zum Erfüllungsaufwand, insbesondere auch zu Angaben über Kosten, die durch Stellung von Ausnahmeanträgen nach den § 4 Absatz 2 und 4a Absatz 2 entstehen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



R. Lauterbach-Hemmann